

Steuergesetz (StG); Änderung; 2. Beratung Steuergesetzrevision 2025 (1. Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022-2030)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024
	<b>Steuergesetz (StG)</b>				
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>				
	<b>I.</b>				
	Der Erlass SAR <a href="#">651.100</a> (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:				

**Ergebnis der 2. GR-Beratung vom 3. Dezember 2024:**  
  
Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat vom 11. September 2024 mit Ausnahmen (Ausnahmen vgl. Spalte "Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024")

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p><b>§ 39</b> 4. Privatvermögen</p> <p><sup>5</sup> Für Grundstücke des Privatvermögens können an Stelle der tatsächlichen Kosten und Prämien folgende Pauschalabzüge geltend gemacht werden:</p> <p>a) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht bis und mit 10 Jahre alt sind: 10 % des gesamten Mietrohtrages;</p> <p>b) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht über 10 Jahre alt sind: 20 % des gesamten Mietrohtrages.</p>			<p><u>Minderheitsantrag</u> a) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht bis und mit 10 Jahre alt sind: <u>15 %</u> des gesamten Mietrohtrages;</p> <p><u>Minderheitsantrag</u> b) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht über 10 Jahre alt sind: <u>25 %</u> des gesamten Mietrohtrages</p>	<p>Festhalten (Ablehnung Minderheitsantrag)</p> <p>Festhalten (Ablehnung Minderheitsantrag)</p>	<p>Beibehaltung geltendes Recht</p> <p>Beibehaltung geltendes Recht</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p><b>§ 40</b> 5. Allgemeine Abzüge</p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum;</p>	<p><b>§ 40 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>n) <b>(geändert)</b> die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. [...] <u>25'000.–</u>, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen [...];</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.–, wenn</p>	<p>p) <b>(geändert)</b> die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. [...] <u>18'000.–</u>, wenn Unteraufzählung unverändert.</p>				
<p><b>§ 42</b> IV. Ermittlung des steuerbaren Einkommens; Sozialabzüge <sup>1)</sup></p> <p><sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) als Kinderabzug</p>	<p><b>§ 42 Abs. 1</b> IV. Ermittlung des steuerbaren Einkommens; Sozialabzüge <b>(Überschrift geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) als Kinderabzug</p>	<p><b>§ 42 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) als Kinderabzug</p>			

<sup>1)</sup> Die Beträge der Abzüge gemäss § 42 Abs. 1 lit. a–d richten sich ab der Steuerperiode 2024 nach der Verordnung über die Anpassung an die Teuerung vom 1. November 2023 (Progressionsverordnung 2024; SAR 651.134)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p>1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 7'000.–</p> <p>2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 9'000.–</p> <p>3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. 11'000.–</p>	<p>1. <b>(geändert)</b> für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. [...] <u>9'000.–</u></p> <p>2. <b>(geändert)</b> für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. [...] <u>10'000.–</u></p> <p>3. <b>(geändert)</b> sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. [...] <u>12'000.–</u></p>	<p>1. <b>(geändert)</b> für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. [...] <u>8'500.–</u></p> <p>2. <b>(geändert)</b> für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. [...] <u>10'300.–</u></p> <p>3. <b>(geändert)</b> sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. [...] <u>12'400.–</u></p>	<p>1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. <u>9'300.–</u></p>	<p>Festhalten</p>	<p>Zustimmung Antrag VWA</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p><b>§ 43</b> V. Steuerberechnung 1. Steuertarif<sup>2)</sup></p> <p><sup>2)</sup> Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden.</p>			<p><u>Minderheitsantrag</u> <sup>2)</sup> Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden. <u>Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um Fr. 250.– für jedes Kind.</u></p>	<p>Festhalten (Ablehnung Minderheitsantrag)</p>	<p>Beibehaltung geltendes Recht</p>
<p><b>§ 54</b> V. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge</p>	<p><b>§ 54 Abs. 1</b></p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p><sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:</p> <p>a) für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: Fr. 200'000.–</p> <p>b) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen: Fr. 100'000.–</p> <p>c) zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist: Fr. 12'000.–</p>	<p><sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:</p> <p>a) (geändert) für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: Fr. [...] 260'000.–</p> <p>b) (geändert) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen: Fr. [...] 130'000.–</p> <p>c) (geändert) zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist: Fr. [...] 16'000.–</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p><b>§ 55</b> 2. Steuertarif<sup>3)</sup></p> <p><sup>1</sup> Die Vermögenssteuer beträgt:</p> <p>a) 1,1 ‰ für die ersten Fr. 100'000.–</p> <p>b) 1,3 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>c) 1,4 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>d) 1,5 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>e) 1,6 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p>	<p><b>§ 55 Abs. 1</b> 2. Steuertarif (<b>Überschrift geändert</b>)</p> <p><sup>1</sup> Die Vermögenssteuer beträgt:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> [...] <u>0,7 ‰</u> für die ersten Fr. [...] <u>101'000.–</u></p> <p>b) <b>(geändert)</b> 1, [...] <u>0 ‰</u> für die weiteren Fr. [...] <u>101'000.–</u></p> <p>c) <b>(geändert)</b> 1, [...] <u>2 ‰</u> für die weiteren Fr. [...] <u>101'000.–</u></p> <p>d) <b>(geändert)</b> 1, [...] <u>4 ‰</u> für die weiteren Fr. [...] <u>101'000.–</u></p> <p>e) <b>(geändert)</b> 1,6 ‰ für [...] <u>Vermögensteile über</u> Fr. [...] <u>404'000.–</u></p>	<p><b>§ 55 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vermögenssteuer beträgt:</p> <p>a) <b>(geändert)</b> 0,7 ‰ für die ersten Fr. [...] <u>107'000.–</u></p> <p>b) <b>(geändert)</b> 1,0 ‰ für die weiteren Fr. [...] <u>107'000.–</u></p> <p>c) <b>(geändert)</b> 1,2 ‰ für die weiteren Fr. [...] <u>107'000.–</u></p> <p>d) <b>(geändert)</b> 1,4 ‰ für die weiteren Fr. [...] <u>107'000.–</u></p> <p>e) <b>(geändert)</b> 1,6 ‰ für Vermögensteile über Fr. [...] <u>428'000.–</u></p>	<p><u>Minderheitsantrag</u></p> <p><sup>1</sup> Die Vermögenssteuer beträgt:</p> <p>e) 1,6 ‰ für Vermögensteile <u>von Fr. 428'000.– bis Fr. 1'000'000.–</u></p>	<p>Festhalten (Ablehnung Minderheitsantrag)</p>	<p>Zustimmung Entwurf RR</p>

<sup>3)</sup> Der Vermögenssteuertarif ab der Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Verordnung über die Anpassung an die Teuerung vom 1. November 2023 (Progressionsverordnung 2024; SAR 651.134)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024
f) 1,7 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–	f) Aufgehoben.		f) <u>1,8 ‰ für Vermögensteile über Fr. 1'000'000.– bis Fr. 2'000'000.–</u>		
g) 1,8 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–	g) Aufgehoben.		g) <u>2,0 ‰ für Vermögensteile über Fr. 2'000'000.–</u>		
h) 1,9 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–	h) Aufgehoben.				
i) 2,0 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–	i) Aufgehoben.				
k) 2,1 ‰ für Vermögensteile über Fr. 1'200'000.–	k) Aufgehoben.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p><b>§ 57</b> II. Anpassung an die Teuerung</p> <p><sup>4</sup> Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 22. Mai 2012 beschlossenen Einkommens- und Vermögenssteuertarifen gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1 sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt für die Steuerperiode 2016.</p>	<p><b>§ 57 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>5</sup> Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom XX.XX.2024 beschlossenen Vermögenssteuertarifen gemäss § 55 Abs. 1 sowie dem Abzug gemäss § 42 Abs. 1 lit. a sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2025 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt diesbezüglich für die Steuerperiode 2026.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024	Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024
<p><b>§ 81</b> 5. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 6 % des steuerbaren Reingewinns.</p>	<p><b>§ 81 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt [...] <u>5,5</u> % des steuerbaren Reingewinns.</p>				
	<b>II.</b>				
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>				
	<b>III.</b>				
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>				
	<b>IV.</b>				
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. <u>Sie untersteht nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.</u>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 26. März 2024</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 18. Oktober 2024</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Dezember 2024</b>
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin				